

Gemeinde Havixbeck

Bebauungsplan „An der Hohenholter Straße“ – 2. Änderung –

Begründung

#### 1. Beschluss zur Änderung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „An der Hohenholter Straße“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB für den Bereich des Flurstücks 404 der Flur 24 durchzuführen.

#### 2. Lage des Plangebietes

Das Änderungsgebiet ist in anliegendem Planausschnitt umrandet dargestellt.

#### 3. Zweck und Inhalt der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Um im Zuge der Nachverdichtung auf einem Grundstück ein zusätzliches Wohnhaus errichten zu können, wird die vorhandene Baugrenze in westlicher Richtung in einem Abstand von 3,00 m zur Straße „Hangwerweg“ (entsprechend der zum Hangwerweg 4 und 6 bestehenden benachbarten Baugrenzen) erweitert. Weiterhin wird die Firstrichtung in der Form verändert, dass das künftige Wohnhaus auch traufständig zur Straße „Hangwerweg“ errichtet werden kann. Ferner wird die Dachneigung so geändert, dass das geplante Wohngebäude entsprechend der Nachbarbebauung (Hangwerweg 4, 6,8) eine Dachneigung von 40° bis 48° erhalten kann.

#### 4. Sonstige Belange

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße“ werden beibehalten. Grundzüge der Planung werden durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Wege der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Städtebauliche Gründe stehen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Hohenholter Straße“ nicht entgegen.

48329 Havixbeck, 11.10.2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Böse